

RS OGH 2017/9/21 7Ob136/17a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.09.2017

Norm

UbG §34a

Rechtssatz

Der erzwungene, mit einer Entblößung verbundene Kleidertausch unter dem Gesichtspunkt des damit verbundenen Eingriffs in die Intimsphäre der betroffenen Personen einer Durchsuchung iSd § 102 Abs 2 StVG nicht unähnlich. Auch ein solcher Kleidertausch ist daher jedenfalls schon deshalb ein die Menschenwürde verletzender Vorgang und daher unzulässig, wenn er in Anwesenheit von dritten, nicht zum Pflegepersonal gehörenden Personen (Securitymitarbeitern) vorgenommen wird, die nicht dem Geschlecht der kranken Person angehören.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 136/17a
Entscheidungstext OGH 21.09.2017 7 Ob 136/17a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131752

Im RIS seit

04.01.2018

Zuletzt aktualisiert am

04.01.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at